

9. *ermutigt außerdem* die anderen Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß in Afghanistan zusätzlich zu unterstützen;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, und die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition sofort einzustellen;

11. *fordert* alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals unter Beweis zu stellen, welche eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigwerden in Afghanistan ist, seine Arbeit zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

12. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet halten;

13. *verlangt außerdem*, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, und daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

14. *verlangt ferner*, daß die Taliban wie auch andere den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen sowie den Handel mit diesen einstellen;

15. *mißbilligt* es, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der For-

